GEMEINDE BERNECK

Primarschule

Weisungen für Joker-Halbtage/Urlaubsgesuch

Eine Hochzeit, eine Grippe, ein Familienausflug. Gründe um nach Urlaub zu ersuchen gibt es viele. Doch wann ist welches Vorgehen angebracht?

1. Der Jokertag

Seit einigen Jahren stehen allen Kindern zwei Halbtage als Joker zur Verfügung. Die Sache ist einfach und unbürokratisch: Sie als Eltern ersuchen die Klassenlehrkraft drei Tage vor dem gewünschten freien Tag um Urlaub für Ihr Kind. Sie nutzen dafür ausschliesslich das Formular, welches Sie auf unserer Homepage www.schule-berneck finden und teilen mit, dass Sie am Tag X den Jokertag oder Jokerhalbtag beziehen möchten. Einen Grund können – müssen Sie aber nicht angeben. Die beiden Halbtage dürfen kumuliert werden und können auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden, sprich auf einen Tag direkt vor bzw. nach den Schulferien gelegt werden.

Die freien Halbtage lassen sich nicht «ansparen». Wird das jährliche Kontingent nicht genutzt oder nicht ausgeschöpft, verfällt es am Ende des Schuljahres.

Die Klassenlehrkraft kann Ihrem Kind Hausaufgaben geben, der verpasste Stoff muss nachgearbeitet werden. Prüfungen bzw. Lernkontrollen müssen nachgeholt werden.

Wichtig: Planen Sie das Jahr gut. Zwei Joker-Halbtage pro Schuljahr gibt's. Wer diese schon zur Verlängerung der Sommerferien braucht, hat nachher ein Jahr lang keine zusätzlichen Urlaubstage mehr.

---

2. Der Urlaub

Sollten Sie einen längeren Urlaub für Ihr Kind wünschen, so müssen Sie diesen frühzeitig beantragen. Für die Dauer von einem Tag ist die Klassenlehrkraft zuständig, alle längeren Urlaube müssen von der Schulleitung oder dem Schulrat bewilligt werden. Verwenden Sie dazu ausschliesslich das Formular, welches Sie auf unserer Homepage www.schule-berneck finden.

Alle Urlaubs-Gesuche müssen ausreichend begründet sein. Je früher Sie sich melden, umso grösser die Chance, dass Ihr Kind den Urlaub bekommt.

---

3. Die unentschuldigte Absenz

Nicht oder nicht zureichend entschuldigte Absenzen können vom Schulrat gebüsst werden und werden im Zeugnis unter «Bemerkungen/Absenzen» vermerkt.

Grundlage dazu ist Artikel 97 des Volksschulgesetzes des Kantons St.Gallen:
Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anhalten, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtag wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1000.–. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige.

---

3. Krankheit

Wer krank oder verletzt ist, kann nicht in die Schule kommen. Wichtig ist, dass die Klassenlehrkraft am ersten Krankheitstag vor Unterrichtsbeginn informiert wird.

Wer länger krank ist, geht zur Ärztin / zum Arzt und lässt sich die Krankheit schriftlich bestätigen. Wer nur kurz krank ist, muss kein ärztliches Zeugnis vorweisen. Die Lehrkraft / die Schulleitung kann aber nach drei Tagen der Abwesenheit ein solches verlangen.

---

4. Religiöse Feiertage

Für religiöse hohe Feiertage, die im Kreise der Familie gefeiert werden, kann die Schulleitung einen Urlaub gewähren. Dazu reichen die Eltern mindestens drei Woche vorher ein begründetes schriftliches Gesuch an die Schulleitung ein. Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Klassenlehrperson über das Gesuch und antwortet schriftlich innerhalb von drei Tagen.
Der verpasste Schulstoff muss vom Kind selbständig nachgeholt werden.

Bei weiteren durch die Religionszugehörigkeit bedingten Absenzen müssen die beiden schulfreien Halbtage (Jokertage) eingesetzt werden.

---

5. Arztbesuche – Zahnarztbesuche

Immer wiederkehrende Absenzen aufgrund von Zahnarztbesuchen oder Arztbesuche während dem Unterricht, bedingen Fehlzeiten, welche sich nachteilig auswirken. Versuchen Sie, wenn immer möglich die Termine ausserhalb der Unterrichtzeiten zu vereinbaren.